



Nr. 13 / 14.5.2020

## Wenig Verständnis in der Öffentlichkeit für Menschen, die wegen ihrer Behinderungen keine Masken tragen!

**Vermeehrt stoßen Menschen auf Ablehnung, wenn sie behinderungsbedingt von der Maskenpflicht befreit sind und deshalb auf Masken verzichten.**

**Landesbeauftragter Ulrich Hase: „Es ist sehr wichtig, dass die Öffentlichkeit darüber informiert ist, dass es Menschen gibt, die keine Masken tragen können und es deshalb auch nicht müssen. Menschen mit Behinderungen verzichten nicht aus Nachlässigkeit oder freiwillig auf Masken.“**

Zur Regelung der Maskenpflicht hat das Land Schleswig-Holstein Ausnahmen formuliert, für die als Nachweis ein Schwerbehindertenausweis oder eine ärztliche Bestätigung vorgesehen ist. Diese Ausnahme ist vielen nicht bekannt. Menschen mit Behinderungen erleben dies in Situationen wie zum Beispiel beim Friseur, im Bus, beim Arzt oder in Geschäften. Der Landesbeauftragte ist darüber informiert, dass sogar öffentliche Träger Menschen mit Behinderungen den Zugang verwehren, wenn sie keine Masken tragen und er sich deshalb einschalten muss.

Hase betont: „Ein ablehnendes Verhalten gegen Menschen mit Behinderungen ohne Maske ist auch unter Hinweis auf das Hausrecht benachteiligend und nicht zulässig, wenn Angebote ansonsten frei verfügbar sind oder eine Grundversorgung sicherstellen.“

Er ist hierzu mit dem Ministerium und anderen Organisationen im Austausch, um eine Ausgrenzung der unterschiedlichen Gruppen, wie zum Beispiel gehörlosen Menschen, Menschen mit psychischen Erkrankungen, Atemwegserkrankungen oder motorischen Schwierigkeiten zu verhindern.

Er appelliert an die Öffentlichkeit, rücksichtsvoll und sensibel mit Situationen umzugehen, in denen Menschen mitteilen, dass sie keine Maske tragen können.